

staufischen Königthums ging auch der königliche Theil der städtischen Steuer dem Reiche verloren¹.

(37) Rheinfelden. Der Stadt wurde 1225 von Friedrich und seinem Sohne die Reichsfreiheit bestätigt²; 1242 ist sie noch deutlich reichsunmittelbar³ und auch 1243 noch nicht verpfändet⁴. Erst Konrad IV. verpfändet den Ort für einen angegebenen Fall an Rudolf von Habsburg; das Jahr der nur im Regest erhaltenen Urkunde wird vermuthlich 1251 sein⁵.

(38) Neuenburg. Nach dem Aussterben der Zähringer Streitobject zwischen dem Reich und den Grafen von Freiburg. Von Wölflin ummauert. Auch die Strassburger Kirche muss Anrechte gehabt haben, denn Friedrich II. erwarb den Ort 1236 März von ihr mit (33) Mülhausen zusammen endgültig als Lehen. Die Bürgerschaft sucht später Anschluss an Breisach, Rheinfelden und den Bischof von Basel, um beim Reiche zu bleiben. 1251 restituiert Kg. Wilhelm die Stadt dem Grafen von Freiburg nach dem Vorgang von Heinrich Raspe⁶. Im Interregnum wohl vorübergehend gräfllich; seit 1274 reichsunmittelbar⁷. — Das Verzeichnis ist also nach 1236 zu verweisen.

(39) Breisach. Obwohl nach dem Wortlaut der Marbacher Annalen zu 1198 an Berthold von Zähringen verpfändet, doch jedenfalls staufisches Hausgut und im Besitz der Staufer auch nach dem Tode Otto's von Burgund († 1200). 1250 erklärt jedoch die Stadt, dass Berg und Veste dem Bischof von Basel gehöre und Kaiser Friedrich sie bisher zu Lehen hatte⁸. Siehe auch oben zu (34) Kaisersberg. Seit Kg. Rudolf, dem es sofort die Thore öffnete, reichsunmittelbar⁹.

In der Ortenau¹⁰ hatten die Staufer Lehen von der Bamberger Kirche, die ihnen im grossen Streit und auch

1) Siehe Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 141. 2) Reg. imp. V, 1575 und 3982. 3) V, 11375. Der Tausch eines Gutes, das möglicherweise selbst reichsunmittelbar ist, wird genehmigt durch den Schultheiss mit Rath des Burggrafen und anderer Reichsministerialen und Bürger, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kaiser. 4) Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 115 Anm. 2. 5) Reg. imp. V, 14785 und Schulte a. a. O. S. 111 f. Hier auch S. 115 f. die weitere Entwicklung des Ortes. 6) Reg. imp. V, 5039. 7) Reg. imp. VI, 125 und überhaupt Schulte a. a. O. S. 117 Anm. 2 und Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. I, 97. 8) Reg. imp. V, 11604. 9) Stadtrecht von 1275 Aug. 25. Reg. imp. VI, 422. Siehe auch Schulte a. a. O. S. 116. 10) Siehe Schulte, Acta Gengenbacensia in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. IV, 90 ff. und Fritz a. a. O. S. 145 f.